

## Info-Blatt zum Nachweis der Blindheit

Landesblindenhilfe bzw. Blindenhilfe gem. § 72 SGB XII werden jeweils auf Anfrage gewährt, wenn die medizinische Voraussetzung der Blindheit vorliegt.

Der Nachweis der medizinischen Voraussetzung kann wie folgt erbracht werden:

### 1. **Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „BI“ (Blindheit).**

Falls dieses Merkzeichen noch nicht vorliegt, kann die Feststellung mit beigefügtem Antrag beantragt werden. **Die Beantragung ist kostenlos.**

Bei Feststellung des Merkzeichens „BI“ werden zusätzlich die Merkzeichen „B“, „G“, „H“ und „RF“ vergeben, so dass Anspruch auf folgende Nachteilsausgleiche besteht:

- kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr
- Kraftfahrzeugsteuerbefreiung
- Ermäßigung bzw. Befreiung vom Rundfunkbeitrag
- Sozialtarif Telekom
- Pauschbetrag bei der Einkommenssteuererklärung
- Blauer Parkausweis (beinhaltet zusätzlich alle Rechte des orangenen Parkausweises)
- Gewährung von Blindengeld
- evtl. Befreiung von der Hundesteuer für ausgebildete Hunde
- Krankenkasse KANN Fahrtkosten zu ambulanten Behandlungen übernehmen
- Behinderungsbedingte Privatfahrten sind steuerlich absetzbar
- Tatsächliche Fahrten zur Arbeit sind absetzbar (alternativ zur Entfernungskostenpauschale)
- Pflegepauschbetrag für Pflegende
- Kostenlose Beförderung der Begleitperson
- im öffentlichen Nah- und Fernverkehr (ausgenommen Sonderzüge und Sonderwagen)
- bei den meisten innerdeutschen Flügen
- im internationalen Eisenbahnverkehr
- Urlaubskosten der Begleitperson steuerlich absetzbar
- Begleitperson von Kurtaxe befreit

Ferner kann der Euroschlüssel für Behindertentoiletten bestellt werden. Derzeit betragen die Kosten für einen Euroschlüssel 23,00 EUR. Informationen hierzu erhalten Sie beim: „CBF Darmstadt e. V. Euroschlüssel, Pallaswiesenstr. 123a, 64293 Darmstadt, Deutschland.

Telefon 06151 81 22-0, Telefax 06151 81 22-81

E-Mail [info@cbf-darmstadt.de](mailto:info@cbf-darmstadt.de)

<http://www.cbf-da.de/euro-wc-schlüssel.html> oder <http://www.cbf-da.de>

oder

## 2. **Vorlage einer augenfachärztlichen Bescheinigung**

Neben der beigefügten augenfachärztlichen Bescheinigung werden unter anderem Informationen über Gesichtsfeldeinschränkungen benötigt. Hier ist eine Gesichtsfeldmessung entsprechend dem

### **Goldmann-Perimeter, Lichtmarke III/4e**

notwendig.

Für unsere Auswertung sind die gebräuchlichen Computer-Gesichtsfelder nicht geeignet, da sie nicht mit der maßgeblichen Richtlinie der Deutschen Ophthalmologischen Gesellschaft (DOG-Richtlinien) bzw. mit den Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und dem Schwerbehindertenrecht – AHP – verglichen werden können. Erforderlich ist eine manuell-kinetische Perimetrie. Sollte Ihr Augenarzt kein Goldmann-Perimeter oder ein entsprechendes Gerät benutzen, kann die Messung auch bei jedem anderen Augenarzt oder der Ambulanz einer Augenklinik vorgenommen werden, wenn dort ein Goldmann-Perimeter oder ein entsprechend anderes Gerät zur Verfügung steht.

**Da der Antragsteller das Vorliegen der medizinischen Voraussetzungen nachzuweisen hat, sind die entstehenden Kosten für die ärztliche Bescheinigung und die Gesichtsfeldmessung vom Antragsteller selbst zu bezahlen.**

### **Hinweis**

Der Blinden- und Sehbehindertenverein Südbaden e.V. berät u. a. zu blindheits- bzw. sehbehindertenspezifischen Themen. Bei Interesse können Sie sich mit dem Bezirksgruppenleiter

Herrn Stefan Rendler, Fessenbacher Str. 136, 77654 Offenburg,

Tel.: 0781 250 80 39 1, [stefan.rendler@outlook.de](mailto:stefan.rendler@outlook.de)

in Verbindung setzen.